

Statuten

WALLISER
TISCHFUSSBALL VEREIN



ASSOCIATION VALAISANNE
DE FOOTBALL DE TABLE

Vereinsstatuten **WTFV** Walliser Tischfussballverein

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen Walliser Tischfussballverein besteht ein Verein nach OR Artikel 60 ff.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

II. ZWECK UND ZIEL

Art. 3

Der WTFV bezweckt die Organisation von Tischfussballturnieren, den Aufbau einer Tischfussballliga sowie die Förderung des Tischfussballsports im Allgemeinen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Der WTFV besteht aus dem Vorstand sowie Aktiv- und Passivmitgliedern. Der Jahrsbeitrag wurde auf CHF 40.-- pro Spieler und Kalenderjahr sowie auf mindestens CHF 20.-- für Passivmitglieder festgelegt.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt*
- b) Ausschluss*
- c) Todesfall*

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit ausgesprochen werden, sofern ein unehrenhaftes Verhalten oder ein grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins vorliegt. Ein solcher Beschluss erfolgt in der Regel nur nach Anhörung der Betroffenen, wird diesen schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an der GV besteht nicht.

IV. ORGANE

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)*
- b) Der Vorstand*
- c) Die Revisionsstelle*

a) Die GV

Art. 7

Die ordentliche GV findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur GV erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der GV sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 8

Eine ausserordentliche GV ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 9

Die Aufgaben und Kompetenzen der GV sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz, sowie des Berichtes der Revisionsstelle;*
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;*
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;*
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;*
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen;*
- f) Änderung der Statuten;*
- g) Auflösung des Vereins*

Art. 10

Beschlüsse an der GV werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder. Passiv- und Ehrenmitglieder haben beratende Funktion.

b) Vorstand

Art. 11

Der Vorstand des WTFV besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der GV auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten GV zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 12

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident*
- b) Vizepräsident*
- c) Aktuar*
- d) Kassier*
- e) Sportkoordinator*
- f) Mitglied 1*
- g) Mitglied 2*

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 13

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen GV;*
- b) Ausarbeitung von Statuten, Anträgen und Reglementen;*
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern*

Art. 14

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

c) Revisionsstelle

Art. 15

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember. Auf dieses Datum wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Art. 16

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der GV schriftlichen Bericht. Sie stellt der GV Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Kassier und dem Vorstand.

Art. 17

Die GV bestimmt zwei Revisoren.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

Vereinsstatuten WTFV Walliser Tischfussballverein

V. VEREINSVERMÖGEN

Art. 18

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus Mitgliederbeiträgen, Beiträgen von Gönnern und Sponsoren sowie aus Überschüssen der Betriebsrechnung.

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 20

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

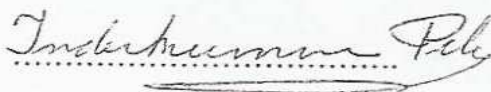
Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite GV mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 21

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die GV über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Der Erlös wird gemeinnützigen Institutionen zugeführt. Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung genehmigt.

Leuk, den... 08. 01. 2007.....

Der Präsident:



Der Aktuar:

